

27.04.2022

### Hamburg räumt auf - Digitaler Frühjahrsputz zum Ende der Corona Hotspot-Regelung

Am 30. April 2022 läuft die Hotspot-Regelung in Hamburg aus. Viele gesetzliche Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus finden damit in Hamburg ein Ende. Diese neue Phase der Pandemie sollten alle Unternehmen und öffentlichen Stellen daher zum Anlass für eine Inventur ihrer „Corona-Datenbestände“ nehmen. Zahlreiche Befugnisse und Pflichten zur Erfassung personenbezogener Daten sind mit der schrittweisen Aufhebung der Corona-Verordnungen weggefallen. Soweit noch nicht geschehen, sind jetzt die pandemiebedingten Datenerhebungen einzustellen. Vorhandene Datenbestände sind zu überprüfen und nicht mehr erforderliche Daten umgehend zu löschen.

Die Covid-19-Pandemie hat zu weitgehenden Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geführt. Arbeitgeber:innen, Gaststätten und viele weitere Einrichtungen erhielten Befugnisse, die zuvor undenkbar gewesen wären. Diese Maßnahmen waren besondere staatliche Reaktionen auf eine außergewöhnliche pandemische Bedrohungslage. Alle damit verbundenen Datenverarbeitungen unterlagen einer strengen Zweckbindung. Mit dem Wegfall dieser Befugnisse sind die Grundrechtseingriffe zu beenden. Versuche, die in den letzten zwei Jahren eingeführten Maßnahmen in die Zukunft zu retten, indem sie auf andere Rechtsgrundlagen oder Betriebsvereinbarungen gestützt werden, werden regelmäßig scheitern. Jetzt nicht mehr erforderliche Daten dürfen auch nicht für den Zweck aufbewahrt werden, dass sie bei einer erneuten verschärften pandemischen Lage wieder benötigt würden. Eine solche Vorratsdatenhaltung wäre auch wenig sinnvoll, da beispielsweise Informationen über den Impfstatus aus dem letzten Jahr ohnehin in Zukunft nur noch bedingt aussagekräftig sein werden. Bei der Löschung bzw. Vernichtung der Unterlagen ist darauf zu achten, dass es sich zum größten Teil um besonders schützenswerte Gesundheitsdaten handelt. Die Dokumente dürfen daher nicht einfach in den Papierkorb geworfen werden, sondern sie müssen fachgerecht entsorgt bzw. geschreddert werden.

Es wird zukünftig zu verstärkten Kontrollen hinsichtlich noch vorliegender Daten kommen. Der HmbBfDI wird soweit erforderlich von seinen Untersuchungs- und Abhilfebefugnissen Gebrauch machen. Dabei wird er sowohl Hinweisen aus der Bevölkerung nachgehen als auch eigeninitiativ Akteure ansprechen.

## Handlungsbedarf bei Arbeitgeber:innen

Seit dem 20.03.2022 besteht keine „3G-Nachweispflicht“ am Arbeitsplatz mehr. Grund hierfür ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes und der Wegfall des § 28b IfSG a.F. Dies bedeutet, dass Arbeitgeber:innen keine 3G-Daten (geimpft, genesen, getestet) mehr von Ihren Beschäftigten abfragen dürfen. Mit dem Wegfall der Rechtsgrundlage sind auch die auf ihr basierenden Aufzeichnungen zu löschen. Die inzwischen entfallene Regelung sah eine Löschfrist von maximal sechs Monaten vor. Durch die ersatzlose Streichung des § 28b IfSG a.F. ist jedoch auch die sechs-Monats-Frist nicht mehr existent. Es besteht damit keine Rechtsgrundlage für die weitere Speicherung der 3G-Daten. Auch zum Nachweis, dass die 3G-Erfassung im Winter rechtskonform erfolgt ist, ist keine weitere Aufbewahrung der personenbezogenen Informationen notwendig. Hierfür genügen allgemeine Dokumentationen der damaligen Abläufe.

Nicht zu löschen sind Gesundheitsdaten, die aufgrund der ab dem 15.03.2022 geltenden einrichtungsbezogenen Impfpflicht gem. § 20a IfSG erhoben wurden (z.B. in Krankenhäusern). Diese Regelung tritt am 01.01.2023 außer Kraft. Erst dann sind auch diese Daten zu löschen.

Sofern Beschäftigte danach befragt wurden, ob sie einer Risikogruppe angehören, war dies auch während der Pandemie nur auf Basis einer individuellen Einwilligung zulässig. Hier ist eine weitere Aufbewahrung der Informationen nur denkbar, wenn die Daten für die tatsächlichen Auswirkungen der Pandemie auf den/die Mitarbeitende weiter benötigt wird und dies von einer nicht widerrufenen Einwilligung abgedeckt ist (z.B. für besondere, individuelle Arbeitsschutzmaßnahmen).

Soweit die Maskenpflicht in den Betrieben wegfällt, sind zudem alle Angaben über Befreiungsgründe zu löschen.

## Handlungsbedarf bei Einrichtungen mit Kontaktdatenerhebung (z.B. in Gaststätten)

Seit dem 05.02.2022 ist die Pflicht zur K Kontaktdatenerfassung bei Restaurants, Veranstaltungen und anderen Einrichtungen ausgelaufen. Damit dürfen diese Daten nicht mehr erhoben werden. Dies gilt sowohl für die Erfassung auf Papier als auch für digitale Verfahren (z.B. via der Luca-App). Sollten diese ohnehin jeweils nach vier Wochen zu löschenden Daten noch vorliegen, sind sie unverzüglich zu vernichten. Die Gesundheitsämter werten mittlerweile weder die papierbasierten noch die über eine App erfassten Kontakte aus, sodass für die erhobenen Informationen kein praktischer Nutzen mehr besteht.

Das Personal der besuchten Einrichtungen darf daher nicht mehr verlangen, dass sich die Gäste mit einer App einchecken. Mögliche QR-Code-Aufkleber sollten entfernt werden, um nicht den Anschein zu erwecken, die Einrichtung würde weiter zur Nutzung auffordern. Sie können gegebenenfalls durch QR-Codes der Corona-Warn-App des RKI ersetzt werden. Die datenschutzfreundliche und freiwillig nutzbare Corona-Warn-App informiert auch weiterhin Personen, die einen Risikokontakt hatten.

## Datenschutz in Testzentren

In den letzten zwei Jahren wurden viele Testzentren eröffnet. Dort werden in einem erheblichen Umfang Gesundheitsdaten verarbeitet. Bei Testzentren wird es nun durch den HmbBfDI zu verstärkten, auch anlassunabhängigen Kontrollen kommen. Dabei wird insbesondere überprüft werden, ob die Testzentren durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen die Sicherheit der verarbeiteten Daten gewährleisten können. Das betrifft beispielsweise eine hinreichend sichere Kommunikation mit Betroffenen, die sichere Entsorgung von Testergebnissen und die Schulung von Beschäftigten.

## Informationen für Bürger:innen

Nutzer:innen sollten hinterfragen, ob Softwareanwendungen zur Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) nunmehr deaktiviert bzw. vom Smartphone gelöscht werden können. Dabei ist vor der Deinstallation zu empfehlen, zunächst den Account löschen. Dadurch ist sichergestellt, dass ihre Registrierungsdaten auch vom Server des Betreibers entfernt werden. Um beispielsweise den Account der Luca-App zu löschen, klickt man in der App unten rechts auf „Account“ und in der danach erscheinenden Ansicht ganz unten auf „Account löschen“.

Betroffene Personen, die eine rechtskonforme Löschung ihrer Daten sicherstellen möchten, können sich zudem mit einem formlosen Auskunftsantrag (z.B. in Form einer E-Mail) an ihre Arbeitgeber:innen, besuchte Einrichtungen usw. wenden. Innerhalb eines Monats hat die verantwortliche Stelle mitzuteilen, ob und welche Daten noch gespeichert sind. Betroffene haben zudem das Recht eine Löschung ihrer Daten zu beantragen. Reagiert die verantwortliche Stelle nicht oder legt die Antwort einen Datenschutzverstoß nahe, können sich Betroffene jederzeit an den HmbBfDI wenden.

Als Hilfestellung für Bürger:innen und verantwortliche Stelle aktualisiert der HmbBfDI weiter stetig seine Hinweise zum datenschutzrechtlichen Umgang mit der Corona-Pandemie (Link: <https://datenschutz-hamburg.de/pages/corona-faq>). Darüber hinaus steht die Behörde für Rückfragen zur Verfügung und wird aktiv auf Verbände und Kammern zugehen.

### Kontakt:

Alina Feustel

Telefon: +49 40 428 54-4708

E-Mail: [presse@datenschutz.hamburg.de](mailto:presse@datenschutz.hamburg.de)